

Telefon: 233 - 82300
Telefax: 233 - 989 82300

Direktorium
Hauptabteilung III
IT-Strategie und
IT-Steuerung/IT-Controlling
(STRAC)

E-Brief auch für die Stadtverwaltung

Antrag Nr. 14-20 / A 02425 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Haimo Liebich
vom 01.09.2016

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07382

2 Anlagen

Anlage 1 Stadtratsantrag Nr. 14-20 / A 02425 „E-Brief auch für die Stadtverwaltung“
Anlage 2 Stellungnahmen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 07.12.2016 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
Zusammenfassung.....	2
1. IST-Zustand.....	2
1.1. Beschreibung des E-Postbriefes.....	2
1.1.1. Allgemeine Leistungsbeschreibung des E-Postbriefes.....	2
1.1.2. E-Postbrief aus Sicht der Bürgerin / des Bürgers.....	3
1.1.3. E-Postbrief aus Sicht von Organisationen / Unternehmen.....	4
1.1.4. Kosten des E-Postbriefes.....	6
1.2. Erreichbarkeit der LHM und anderer Großstädte.....	8
1.2.1. Bereits bestehende Kommunikationskanäle der LHM.....	8
1.2.2. Erreichbarkeit anderer Großstädte per E-Postbrief.....	9
2. Analyse des IST-Zustandes.....	10
2.1. Analyse des E-Postbriefes.....	10
2.1.1. De-Mail als Alternative.....	10
2.2. Analyse des Leistungsumfangs.....	11
2.3. Analyse des E-Postbriefs aus Sicht der Bürgerin / des Bürgers.....	13
2.3.1. Wirkungen des E-Postbriefes auf Bürgerinnen und Bürger.....	13
2.3.2. Betrachtung der Kosten.....	13
2.4. Analyse des E-Postbriefes aus Sicht der LHM.....	14
2.4.1. Wirkungen des E-Postbriefes auf die LHM.....	14
2.4.2. Technische Voraussetzungen.....	15
2.4.3. Betrachtung der Kosten.....	15
2.4.4. Vergaberechtliche Betrachtung.....	16
3. SOLL-Zustand und Entscheidungsvorschlag.....	16
4. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate.....	16
II. Antrag des Referenten.....	17
III. Beschluss nach Antrag.....	17

I. Vortrag des Referenten

Zusammenfassung

Gemäß Antrag Nr. 14-20 / A 02425 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Haimo Liebich vom 01.09.2016 wurde das Direktorium gebeten zu überprüfen, ob der E-Postbrief der Deutschen Post, kurz „E-Brief“ genannt, auch für die Stadtverwaltung verwendet werden kann. Die vorliegende öffentliche Beschlussvorlage hat das Ziel, den Stadtrat über diese Überprüfung zu informieren.

Der E-Postbrief der Deutschen Post AG ist ein Postdienst für den Austausch elektronischer Nachrichten über das Internet, mit dem Ziel, dass Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zuverlässig und vertraulich elektronisch kommunizieren können. Dabei kann der E-Postbrief vom Sender rein elektronisch an den Empfänger geschickt werden, sofern beide Kunden des E-Postbrief-Dienstes sind. Besitzt der Empfänger eines E-Postbriefs keinen elektronischen Briefkasten, so wird die Nachricht gedruckt, kuvertiert und konventionell per Zusteller ausgeliefert.

Bei näherer Betrachtung des E-Postbriefes zeigen sich jedoch Hürden bei der Nutzung für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für die Landeshauptstadt München (LHM).

Trotz der relativ einfachen Handhabung des E-Postbriefes ist der direkte Nutzen für Bürgerinnen und Bürger nicht erkennbar. So gewährleistet der E-Postbrief derzeit nicht die sichere rechtsverbindliche Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerschaft. Bürgerinnen und Bürger sind besser beraten, wenn Sie den gesetzeskonformen elektronischen Kontakt zur LHM über De-Mail nutzen (vgl. BayEGovG). Mit Blick auf die Kosten ist der Versand einer De-Mail außerdem günstiger.

Insbesondere auf Grund der zu erwartenden Kosten bei der Einführung und organisatorischen Verankerung in der LHM sowie hinsichtlich der technischen Voraussetzungen, ist auch aus Sicht der LHM kein zusätzlicher Nutzen einer Einführung des E-Postbriefes ableitbar.

Im Hinblick auf die rechtlichen Aspekte und mit Blick auf den Nutzen für alle Beteiligten erscheint die Nutzung des E-Postbriefes für die LHM derzeit nicht erstrebenswert und der stadtweite Einsatz des E-Postbriefes wird somit nicht empfohlen.

1. IST-Zustand

1.1. Beschreibung des E-Postbriefes

1.1.1. Allgemeine Leistungsbeschreibung des E-Postbriefes¹

Der E-Postbrief der Deutschen Post AG, kurz E-Brief genannt, ist ein Hybridpostdienst mit angeschlossener Website für den Austausch elektronischer Nachrichten über das Internet. Ziel des E-Postbriefes ist es, höhere Authentizität, besseren Datenschutz und eine stärkere Integrität zu bieten als eine herkömmliche, unverschlüsselte E-Mail.

¹ Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/E-Postbrief>

Über den E-Postbrief sollen Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zuverlässig und vertraulich elektronisch kommunizieren können. Mittels des SSL-verschlüsselten Webportals können elektronische Nachrichten als Online-Brief zwischen Kunden des E-Postbrief-Dienstes versendet werden.

Per elektronischem E-Postbrief können ausschließlich Kunden des E-Postbrief-Dienstes untereinander kommunizieren. Besitzt der Empfänger eines E-Postbriefs keinen elektronischen Briefkasten mit einer persönlichen elektronischen E-Post-Adresse des Dienstes, so wird die Nachricht durch die Deutsche Post gedruckt, kuvertiert und per Zusteller ausgeliefert.

Darüber hinaus kann der Absender entscheiden, ob ein E-Postbrief elektronisch oder ausgedruckt dem Empfänger zugestellt werden soll.

Möglichkeiten des Austausches beim E-Postbrief

Sender und Empfänger können im E-Postbrief-Verfahren, wie in folgender Tabelle dargestellt, kommunizieren:

	Absender	Empfänger	Voraussetzung
elektronisch	elektronisch	elektronisch	Absender und Empfänger sind als E-Post-Nutzer/in registriert
hybrid	elektronisch	E-Postbrief auf Papier gedruckt und auf dem Postweg zugestellt	Nur der Absender ist als E-Post-Nutzer/in registriert

- **Elektronischer Austausch**

Sind sowohl Absender als auch Empfänger als E-Post-Nutzer/in registriert und verfügen damit beide über ein eigenes E-Postbrief-Konto, können Sie sich vergleichbar wie im E-Mail-Verkehr elektronisch austauschen. Allerdings erfolgt die Übertragung durch die Verschlüsselung der Inhalte beim E-Postbrief deutlich sicherer als bei unverschlüsseltem Datenaustausch per E-Mail. Beide E-Postbrief-Nutzer müssen über E-Postkonten mit eigener technischer Infrastruktur verfügen. Ein E-Postbrief kann allerdings nicht an ein „normales“ E-Mail-Konto gesandt werden.

- **Hybrider Austausch**

Verfügt nur der Absender über eine E-Post Registrierung nicht aber der Empfänger, besteht die Möglichkeit, den E-Postbrief elektronisch zu verfassen und von der Deutschen Post AG ausdrucken und kuvertieren zu lassen. Anschließend wird der E-Postbrief dem Empfänger zugestellt.

1.1.2. E-Postbrief aus Sicht der Bürgerin / des Bürgers

Um als Bürgerin oder Bürger den E-Postbrief zu nutzen, müssen u.a. folgende Voraussetzungen geschaffen sein:

Zugang zu E-Postbrief

Die Anwenderin / der Anwender verfügt über einen persönlichen E-Postbrief-Zugang. Steht dieser Zugang noch nicht zur Verfügung, muss dieser zunächst eingerichtet werden. Dazu ist es erforderlich, den Zugang online oder persönlich bei der Deutschen

Post AG zu beantragen und sich anschließend persönlich im Postident-Verfahren bei einem Postamt auszuweisen. Die Einrichtung des E-Postbrief-Zuganges ist gewöhnlich wenige Tage nach der Identifizierung verfügbar.

Persönliches Guthabenkonto

Das persönliche Guthabenkonto im E-Post-Portal weist ein Guthaben aus. Für den Versand eines E-Postbriefes muss das persönliche Guthabenkonto im E-Post-Portal ein Guthaben aufweisen, damit die anfallenden Gebühren beglichen werden können. Hierzu muss das Guthaben zunächst entsprechend aufgeladen werden. Die Aufladung kann durch eine Zahlung per Giropay, Kreditkarte oder per Lastschrift bis zu einer Höhe von 1.000,00 Euro online erfolgen.

Versand des E-Postbriefes

Zum Versand eines E-Postbriefes, ist neben dem persönlichen Passwort ein Mobiltelefon als zusätzliches Sicherungsinstrument notwendig, da auf das Mobiltelefon eine zum Versand des E-Postbriefes erforderliche TAN (Transaktionsnummer) der Deutschen Post übertragen wird. Ohne die auf das Handy übermittelte TAN kann der E-Postbrief nicht versandt werden (HandyTAN-Verfahren).

Zustimmung zu den AGBs

Um den E-Postbrief nutzen zu können, ist es erforderlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der E-Post² zu akzeptieren. Diese enthalten beispielsweise Passagen über die Nutzung der Daten, Pflicht zur täglichen Kontrolle des Posteinganges auf dem Nutzerkonto, etc.

Technische Voraussetzungen

Der Privatkunde kann den E-Postbrief auf drei unterschiedliche Arten nutzen:

- Über das E-Post Portal im Webbrowser
- Über die E-Post Apps für Smart Phone und Tablet (iOS und Android)
- Als Software Download für Windows.
In diesem Fall sind keine weiteren Systemvoraussetzungen nötig, einzig ein E-Post Konto und eine Internetverbindung werden benötigt.

Eine detaillierte Beschreibung des Leistungsumfanges kann der „Leistungsbeschreibung E-Post (Privatkunden)“ der Deutschen Post AG entnommen werden.³

1.1.3. E-Postbrief aus Sicht von Organisationen / Unternehmen

Neben dem Angebot des E-Postbriefes für Privatkunden bietet die Deutsche Post AG auch Lösungen für Geschäftskunden in Abhängigkeit der Unternehmensgröße an:

Für Einzelunternehmer oder Mittelstand:

- **E-Post Mailer:**
Mit Hilfe der Anwendung können Briefe direkt aus Programmen mit einer Druckoption verschickt werden. Der Brief wird dann entweder wie gewohnt in Papierform an eine Postadresse zugestellt oder auf Wunsch digital an eine E-Post-Adresse. Auch der Empfang von E-Postbriefen ist auf diesem Weg möglich.

² <https://www.epost.de/privatkunden/agb.html>

³ <https://www.epost.de/privatkunden/agb.html> → Kapitel IV

Systemvoraussetzungen:

Microsoft Windows VISTA, Microsoft Windows 7, Microsoft Windows 8, Microsoft Windows 8.1, Microsoft Windows 10 (jeweils in der 32- oder 64-Bit Version)

- **E-Post Business Box:**

Hierbei muss eine separate Hardware, die E-Post Business Box, installiert und entsprechend von einem Administrator eingerichtet werden. Durch diesen Administrator werden auch die einzelnen Benutzerkonten angelegt und eingerichtet. Im Gegensatz zum E-Post Mailer besitzt diese Lösung einen erweiterten Funktionsumfang (z. B. Internationaler Versand, Serienbriefe, Freigabefunktionen).

Systemvoraussetzung der Arbeitsplatzrechner:

Betriebssysteme:

Microsoft Windows XP (32 Bit), Microsoft Windows 2003, Microsoft Windows 7, Microsoft Windows 8, Microsoft Windows Server 2003, Microsoft Windows Server 2008, Microsoft Windows Server 2012 (jeweils in der 32- oder 64-Bit Version) oder Apple OS X 10.7 und höher

Textverarbeitungsprogramme:

Microsoft Office 2003, 2007 und 2010, Office Suite von Open Office.org, Office Suite Libreoffice

Für Großversender:

- **E-Post Business Pro**

Bei dieser Lösung handelt es sich um ein modular aufgebautes Portfolio zum Versand der Korrespondenz eines Unternehmens. Hierbei kann ein Basispaket mit zusätzlichen Bausteinen (Massenversand, Empfang, Individualversand) ergänzt werden. Die Lösung wird in die IT eines Unternehmens entsprechend den Anforderungen eingebunden.

- **E-Post Solutions GmbH**

Die E-Post Solutions GmbH ist eine 100%-Tochter der Deutsche Post AG und bietet Lösungen im Input Management (z. B. Posteingangsbearbeitung, Belegfassung) und Output Management (z. B. Transaktionsdruck, Formularmanagement) an.

Weitere Details zum E-Postbrief für Geschäftskunden können den „AGB zum E-Postbrief für Geschäftskunden“ der Deutschen Post AG entnommen werden.⁴

⁴ <https://www.epost.de/geschaeftskunden/agb.html>

1.1.4. Kosten des E-Postbriefes

Im Folgenden sind die Kosten für den E-Postbrief für Privatkunden und Geschäftskunden aufgeführt:

Privatkunden:⁵

Die folgenden Preise gelten für die Nutzung des E-Postbriefes durch Privatkunden:

Alle Preise¹ der E-POST für Privatkunden

Registrierung mit dem POSTIDENT Verfahren, die Bereitstellung Ihres elektronischen Briefkastens, die SMS-Benachrichtigung beim Eingang eines E-POSTBRIEFS und Ihre persönliche Faxnummer sind für Sie kostenfrei. Auch für den Empfang eines E-POSTBRIEFS müssen Sie nichts bezahlen. Außerdem ist die Nutzung von E-POSTIDENT, Online-Fax und der E-POST CLOUD mit mindestens 5 GB Online-Speicher für Sie kostenfrei.

Registrierung

Identifizierung per POSTIDENT	kostenfrei
Bereitstellung elektronischer Briefkasten (Inkl. Empfang)	kostenfrei ²

Preise E-POSTBRIEF (elektronische Zustellung)

Art	Größe	Entgelt
Standard	bis 20 MB	0,70 €
Zusatzleistungen		
Einschreiben Einwurf		2,15 €
Einschreiben mit Empfangsbestätigung		2,15 €

Weitere Services

E-POSTSCAN ^{1,7}	24,99 EUR
E-POSTIDENT	kostenfrei
E-POST CLOUD mit mind. 5 GB Online-Speicher	kostenfrei
Online-Fax ²	kostenfrei
E-POSTZAHLUNG	kostenfrei

E-POSTBRIEF (klassische Zustellung per Postboten)³

Art	Gewicht	Blatt	Entgelt	S/W	Farbig ⁶
Standard	bis 20 g	max. 3	0,70 €	0,10 € ⁴	0,10 €
Kompakt	bis 50 g	max. 9	0,85 €	0,10 € ⁴	0,10 €
Groß	bis 500 g	max. 94	1,45 €	0,10 € ⁴	0,10 €
Einschreiben					2,95 €
Einschreiben Einwurf					2,55 €
Einschreiben Elgenhändig					5,50 €
Einschreiben Rückschein					5,50 €
Einschreiben Elgenhändig Rückschein					8,05 €

Weitere Informationen finden Sie in unserem Hilfe-Bereich unter www.epost.de/hilfe.

¹ Alle Preise sind Endpreise und inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

² Nur für Privatkunden.

³ Physische Zustellung nur innerhalb Deutschlands. Vertragspartner ist die Deutsche Post.

⁴ Druck pro Seite ab zweiter Seite, eine Seite ist inklusive.

⁵ Druck pro Seite ab der ersten Seite.

⁶ Aufpreis pro Seite auf Druckpreis schwarz/weiß.

⁷ Bei befristeter Laufzeit (7 Tage bis 1 Monat) = Preis pro Auftrag.

Bei unbefristeter Laufzeit (mind. 1 Monat/Kündigungsfrist 7 Tage zum Monatsende) = Preis pro Kalendermonat bei unbegrenztem Sendungsvolumen.

Geschäftskunden:

Für die beiden angebotenen Lösungen für Einzelunternehmer oder Mittelstand gibt die Deutsche Post Preise an.

Die folgenden Preise gelten für die Nutzung der Lösungen *E-Post Mailer*:⁶

Alle Preise¹ der E-POST für Geschäftskunden

Produktpaket für Portalnutzung

Monatlicher Grundpreis	kostenfrei
3 Postfächer für Administratoren (bis 1 GB je Postfach)	inklusive
50 Postfächer für Mitarbeiter (bis 1 GB je Postfach)	inklusive

Registrierung

Identifizierung per POSTIDENT	kostenfrei
Bereitstellung elektronischer Briefkasten (inkl. Empfang)	kostenfrei

E-POSTBRIEF

Produktpreise national	Elektronische Zustellung		Klassische Zustellung per Postboten ²	
	Entgelt	Entgelt s/w	Entgelt farbig	
Standard bis 20 g (inkl. 1 Blatt)	0,40 €	0,59 €	0,63 €	
Kompakt bis 50 g (inkl. 4 Blatt)		1,03 €	1,35 €	
Groß bis 500 g (inkl. 10 Blatt)		2,02 €	2,25 €	
Jedes weitere Blatt		0,04 €	0,08 €	

Zusatzleistungen³


Elektronische Zustellung		Klassische Zustellung per Postboten	
Einschreiben Einwurf	1,81 €	Einschreiben	2,50 €
Einschreiben mit Empfangsbestätigung	1,81 €	Einschreiben Einwurf	2,15 €
		Einschreiben Eigenhändig	4,65 €
		Einschreiben Rückschein	4,65 €
		Einschreiben Eigenhändig Rückschein	6,80 €

¹ Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweils geltenden Höhe und soweit diese anfällt.


² Physische Zustellung nur innerhalb von Deutschland. Vertragspartner ist die Deutsche Post AG.

³ Elektronische Zustellung von Zusatzleistungen nur bei Nutzung E-POST Portal möglich.

Die folgenden Preise gelten für die Nutzung der Lösung *E-Post Business Box*:⁷



Preisliste E-POSTBUSINESS BOX ab 1.1.2016

Kauf- und Servicepreise		Tarif (alle Preise netto in Euro)				
Kauf E-POSTBUSINESS BOX		690,00				
Lizenz- und Servicepauschale (monatlich)		19,00				
Versandpreise national*		Elektronische Zustellung 	Physische Zustellung inkl. Druck			
			S/W einseitig	S/W beidseitig	Farbe einseitig	Farbe beidseitig
Standard elektronisch (bis 20 MB)		0,40	-	-	-	-
Standard bis 20 g						
(inkl. 1 Blatt)		-	0,52	0,53	0,55	0,62
(inkl. 2 Blatt)		-	0,56	0,58	0,62	0,76
(inkl. 3 Blatt)		-	0,60	0,63	0,69	0,90
Kompakt bis 50 g (inkl. 4 Blatt)		-	0,85	0,90	0,97	1,26
Groß bis 500 g (inkl. 10 Blatt)		-	1,45	1,55	1,75	2,45
Jedes weitere Blatt		-	0,04	0,05	0,07	0,14

Hinweise

- Keine Zusatzleistungen (Einschreiben) möglich
- Im beidseitigem Druck werden auch unbedruckte Rückseiten berechnet

* Über die E-POSTBUSINESS BOX können Sie auch internationale Briefsendungen verschicken. Der Versand ist entweder im Einzeltarif oder auf Anfrage und bei mehr als 500 internationale Sendungen pro Monat auch zum Kilotarif möglich. Preise für den internationalen Postversand entsprechen der Preisliste Brief International zzgl. Druck.

Für die beiden Lösungen für Großversender *E-Post Business Pro* und Lösungen, die durch die *E-Post Solutions GmbH* angeboten werden, können keine Preise eruiert werden, da hier ein individuelles Angebot angefragt werden muss.

1.2. Erreichbarkeit der LHM und anderer Großstädte

Mit der Einführung eines E-Postbriefes wird grundsätzlich ein weiterer Kommunikationskanal eröffnet, der den potentiellen Nutzern in Form einer „Zugangseröffnung“ bekannt gegeben werden muss. Gemäß den Regelungen des Art. 3a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist die Übermittlung elektronischer Dokumente nur dann zulässig, wenn der Empfänger für den entsprechenden Kommunikationskanal einen Zugang eröffnet hat.

1.2.1. Bereits bestehende Kommunikationskanäle der LHM

Die LHM ist Stand 30.09.2016 auf folgenden Kommunikationskanälen, die auf der Internetseite [muenchen.de](http://www.muenchen.de) unter der Überschrift „Kontakt“ (<https://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt.html>) veröffentlicht sind, erreichbar:

⁷ Quelle: <https://www.epost.de/geschaeftskunden/preise.html#/preise-e-postbusiness-box> – Stand: 01.01.2016

Postalische Adresse der LHM	Marienplatz 8 Neues Rathaus 80331 München	
Telefonnummer	089 233-00	
EAP, Einheitliche Behördennummer	115	
Fax	089 233-26458	
E-Mail	rathaus@muenchen.de	
De-Mail (aktuell im Ausbau)	Derzeit veröffentlicht unter	https://www.muenchen.de/rathaus/Kontakt/Elektronische-Kommunikation.html
Sonstiges:	Öffnungszeiten und Erreichbarkeiten	

1.2.2. Erreichbarkeit anderer Großstädte per E-Postbrief

Um einen ersten Überblick über die Verbreitung des E-Postbriefes bei anderen Städten und Kommunen zu erhalten, wurde in den Internetauftritten der folgenden Städte und Kommunen recherchiert, ob diese Städte eine Zugangseröffnung für den E-Postbrief anbieten:

Stadt/Kommune	Einwohner in Mio/Stand	Zugangseröffnung für E-Postadresse
Berlin	3,520 / Dez. 2015	nein
Hamburg	1,787 / Dez. 2015	nein
München	1,528 / Apr. 2016	nein
Köln	1,069 / Dez. 2015	nein
Frankfurt am Main	0,732 / Dez. 2015	nein
Düsseldorf	0,628 / Dez. 2015	nein
Stuttgart	0,606 / Aug. 2016	nein
Essen	0,588 / Juni 2016	nein
Dortmund	0,586 / Dez. 2015	nein
Leipzig	0,570 / Feb. 2016	nein
Nürnberg	0,526 / Dez. 2015	nein
Bonn	0,320 / Dez. 2015	Ja, http://www.bonn.de/service/kontakt/e_postbrief/index.html?lang=de

Diese Aufstellung lässt darauf schließen, dass der Kontakt zu großen Kommunen per E-Postbrief derzeit nur wenig verbreitet ist.

Auch die Kommunikation von Kommunen untereinander ist derzeit im Wesentlichen nicht mittels E-Postbrief möglich.

2. Analyse des IST-Zustandes

2.1. Analyse des E-Postbriefes

Nach Angaben der Post ist das Briefeschreiben seit Jahren rückläufig. Immer weniger Bundesbürger schreiben persönliche Briefe. Grund für den Rückgang ist unter anderem die Konkurrenz durch E-Mails, die jedoch hinsichtlich Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität einem „normalen“ Brief um ein Vielfaches unterlegen sind.

Mit dem Angebot des E-Postbriefes wollte die Post ein elektronisches Pendant zur Briefpost etablieren, mit dem Nachrichten und Dokumente vertraulich, sicher und nachweisbar über das Internet versendet und empfangen werden können. Da sich Nutzer identifizieren müssen, ist der Absender jederzeit erkennbar. Das schützt vor Spam und Schadsoftware.

Die Deutsche Post brachte den E-Postbrief 2010 auf den Markt – ein Jahr vor Verabschiedung des De-Mail-Gesetzes. Folglich ist der E-Postbrief nicht nach dem De-Mail-Gesetz zertifiziert.

Da durch die Politik jedoch nur die De-Mail-Lösung als gesetzlich verbindlich festgelegt wurde, können Behörden bzw. Kommunen bei **rechtsverbindlicher Kommunikation** nur mit Produkten arbeiten, die dem De-Mail-Standard entsprechen. Auf Gesetzesebene setzte sich die De-Mail in diesem Bereich daher gegen den E-Postbrief durch. Auch das am 30.12.2015 verabschiedete BayEGovG verpflichtet die Behörden zur Zugangseröffnung per De-Mail (Art. 3 Elektronische Kommunikation), ähnlich § 2 EGovG des Bundes. So bietet auch die LHM seit Mitte 2016 eine Zugangseröffnung für De-Mail an.

Im April 2013 stellte die Deutsche Post AG den Versuch ein, ihren bereits bestehenden E-Postbrief-Dienst als De-Mail-Angebot akkreditieren zu lassen. Der Versuch scheiterte an den Anforderungen des Datenschutzes zur Datenvermeidung beim eingesetzten Postident-Verfahren. Inzwischen hat die Deutsche Post die Zulassung eines eigenen De-Mail-Dienstes beantragt.

Mitunter wird dieser Unterschied von E-Postbrief und De-Mail in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.

2.1.1. De-Mail als Alternative

Auch De-Mail hat zum Ziel, Nachrichten und Dokumente über das Internet vertraulich, sicher und nachweisbar zu versenden und zu empfangen und damit ein elektronisches Pendant zur Briefpost zu etablieren. De-Mail gewährleistet zuverlässige und vertrauliche Kommunikation. Das bedeutet: Eine Nachricht ist beim Versand gegen den Verlust der Vertraulichkeit, gegen Änderungen des Nachrichteninhaltes und der sog. Metadaten (z. B. Absenderadresse, Versandzeit, Versandoptionen) geschützt.

Zusätzlich können De-Mails qualifiziert, d. h. mit Versandoptionen, versendet werden. Dabei gibt es folgende vier Versandoptionen, die vom Nutzer in beliebiger Kombination gewählt werden können:

Mögliche Versandoptionen:

- **Persönlich:**
Die Wahl dieser Option bedeutet, dass das erforderliche Anmeldeniveau des Empfängers mindestens "hoch" sein muss (bspw. nicht nur Benutzername und

Passwort sondern noch eine dritte Komponente z. B. mobileTAN oder nPA), um die Nachricht lesen zu können. Um diese Option wählen zu können, muss auch das Anmeldeniveau des Absenders "hoch" sein.

- **Absenderbestätigt:**
Mit der Wahl dieser Option bringt der Absender zum Ausdruck, dass er sich verbindlich an den von ihm versendeten Nachrichteninhalte gebunden fühlt. Um diese Option wählen zu können, muss das Anmeldeniveau des Absenders "hoch" sein. Der Empfänger erfährt, dass der Absender beim Versand der Nachricht "hoch" angemeldet war.
- **Versandbestätigung:**
Bei Wahl dieser Option wird eine Versandbestätigung vom Versanddienst des Absenders erzeugt und dem Absender per Nachricht zugestellt.
- **Eingangsbestätigung:**
Bei Wahl dieser Option wird eine Zugangsbestätigung vom Postfachdienst des Empfängers erzeugt und dem Absender sowie dem Empfänger der ursprünglichen Nachricht per Nachricht zugestellt.

Für viele Verwaltungsverfahren besteht die Anforderung der Schriftform. In einigen dieser Verfahren ist ein Ersatz der Schriftform auf elektronischem Weg mittels qualifizierter elektronischer Signatur (nach Art. 3a Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 2 Nr. 3 SigG) oder mittels De-Mail mit der Versandoption „Absenderbestätigt“ (nach Art. 3a Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BayVwVfG i.V.m. § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) möglich.

Darüber hinaus kann der Absender seine Nachrichten zusätzlich mit seinen eigenen Komponenten (qualifiziert elektronisch) signieren und/oder Ende-zu-Ende verschlüsseln.

Realisiert und betrieben wird De-Mail in der Regel von privatwirtschaftlichen Unternehmen, den De-Mail-Anbietern. De-Mail-Anbieter sind verpflichtet, einen Verzeichnisdienst anzubieten, in dem De-Mail-Nutzer öffentliche Schlüssel/Verschlüsselungs-Zertifikate zu ihren De-Mail-Adressen hinterlegen können. So wird die Möglichkeit der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für den Nutzer erheblich vereinfacht.

2.2. Analyse des Leistungsumfangs

Einfache und schnelle Anmeldung

Hinsichtlich der Anmeldung weist der E-Postbrief eine unkomplizierte und schnelle Handhabung auf: „Einfach“ auf epost.de registrieren, Coupon fürs Postident-Verfahren ausdrucken und in der Postfiliale mit einem Ausweis vorlegen. Auf Wunsch übernimmt der Briefträger die Identifizierung. Alternativ sind auch weitere Verfahren wie ein videobasiertes Online-Verfahren oder die Nutzung der eID des neuen Personalausweises möglich.

Im Rahmen des Anmeldeverfahrens wird dem Antragsteller eine sechsstellige Transaktionsnummer per SMS auf das Mobiltelefon übermittelt – das sogenannte HandyTAN-Verfahren. Anschließend folgt die Übermittlung einer persönlichen Online-Adresse (vorname.nachname@epost.de), welche einer herkömmlichen E-Mail-Adresse ähnelt.

In der Regel steht der E-Postbrief-Zugang nach weniger als 24 Stunden für den Einsatz bereit. Wer kein Mobiltelefon besitzt oder seine Rufnummer gegenüber der Post

nicht offenlegen möchte, kann sich gegenwärtig nicht für den E-Postbrief-Dienst anmelden.

Einfache Handhabung

Der größte Vorteil des E-Postbriefes ist, dass der Dienst sehr bequem ist. Alle Arbeitsschritte wie „drucken“, „kuvertieren“ und „frankieren“ sowie „der Gang zum Briefkasten“ können vom PC aus erledigt werden. Auch im hybriden Verfahren, d. h. wenn der Empfänger keine E-Postbriefadresse besitzt, wird der Brief ohne weitere Kosten von der Post klassisch zugestellt.

Die Post speichert gemäß den AGB (IV.4.2) die Adressdaten aller Kunden, die dem zugestimmt haben, in einem für andere Kunden des E-Postbriefs zugänglichen Adressverzeichnis. Geschäftskunden können die Deutsche Post beauftragen, die E-Postbrief-Adresse einer Person mittels einer postalischen Anschrift und mit Hilfe dieses Adressverzeichnisses zu ermitteln.

Keine technische Integration

Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, den E-Postbrief in bestehende Geschäftsprozesse und Software zu integrieren (z. B. ist eine Weiterleitung selbst an verifizierte E-Mail-Konten nicht möglich). Daher müssen Kunden des E-Postbriefes diesen Dienst zusätzlich zur normalen E-Mail behandeln.

E-Postbrief ersetzt keinen Brief

Im Vergleich mit einem gewöhnlichen Brief erfüllt der E-Postbrief unter formalen Gesichtspunkten nicht alle Möglichkeiten, die ein unterschriebener normaler Brief erfüllt: Er schafft zwar bessere Beweismöglichkeiten und ist kosteneffizienter, wenn Absender und Empfänger über ein E-Postbrief-Fach verfügen, wird aber der Schriftformerfordernis nicht gerecht.

E-Postbrief unterliegt nicht dem Briefgeheimnis

Der E-Postbrief unterliegt nicht wie ein normaler Brief dem Briefgeheimnis. Er fällt „nur“ unter das Fernmeldegeheimnis, welches bei weitem keinen so umfassenden Schutz wie das Briefgeheimnis bietet. So kann das Briefgeheimnis nur unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Richter aufgehoben werden. Die Aufhebung des Fernmeldegeheimnisses kann zwar ebenfalls nur durch ein Gericht angeordnet werden; bei „Gefahr in Verzug“ kann dies jedoch auch von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden, wobei dies binnen drei Tagen von einem Gericht bestätigt werden muss.

Zweifelhafte Sicherheit

Hinsichtlich dem Aspekt der Sicherheit ist nur bekannt, dass das E-Postbrief-Portal durch eine HTTPS-Verschlüsselung die Kommunikation zwischen Benutzer und Betreiber sichert. Die Nachricht liegt daher als Klartext auf dem Portal-Server vor.

Keine gesetzliche Pflicht

Anders als bei De-Mail besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Zugangseröffnung.

2.3. Analyse des E-Postbriefs aus Sicht der Bürgerin / des Bürgers

2.3.1. Wirkungen des E-Postbriefes auf Bürgerinnen und Bürger

Es ist fraglich ob der Bürgerin / dem Bürger bewusst ist, dass der E-Postbrief hinsichtlich der Schriftformerfordernis nicht der eines handschriftlich unterschriebenen Briefes gleicht. Das kann bedeuten, dass das Bürgeranliegen gegenüber der Behörde zwar kommuniziert wird (E-Postbrief), aber nicht rechtskräftig in Gang gesetzt wird (mangelnde Schriftform).

Hier steht zu vermuten, dass die Einführung des E-Postbriefes eher zu unnötigen Missverständnissen zwischen Bürger und Behörde führt, als dass Bürgernutzen und -zufriedenheit generiert wird.

Auch die Behörde hat hier deutlich erhöhten Aufwand und somit Kosten, wenn sie die Bürger auf den Formmangel hinweist. Seitens der Bürger wäre hier erneut ein rechtskonformer/wirksamer Kontakt zur Behörde erforderlich (s. Kap. 2.4.1).

Die elektronische Kommunikation des Bürgers unter Einsatz von De-Mail gegenüber der Behörde führt hier zu mehr Rechtssicherheit und ist darüber hinaus bei den Gebühren auch günstiger als der E-Postbrief.

2.3.2. Betrachtung der Kosten

Die An- und Abmeldung zum E-Postbrief sind kostenlos. Das Versenden von E-Postbriefen ist hingegen kostenpflichtig. Für einen elektronischen Brief zahlt der Privatkunde genauso viel, wie für einen normalen Brief, also 70 Cent (Stand 01.10.2016). Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger keine E-Postbriefadresse besitzt: auch in diesem Fall wird der Brief ohne weitere Kosten von der Post klassisch zugestellt.

Viele Verbraucherschützer beklagen jedoch den Preis eines E-Postbriefs, wie das Verbraucherportal „Posttipp.de“ in einem Online-Bericht bemerkt. So ist bspw. das Versenden von E-Postbriefen deutlich teurer als die Versendung von De-Mail, die unter gewissen Voraussetzungen (→ Versandoption: „absenderbestätigt“) die Schriftform gesetzkonform ersetzt.

Im direkten Vergleich ist der E-Postbrief mit einer De-Mail ohne Versandoption gleichzusetzen. Einige Provider (wie bspw. Web.de und GMX) bieten schon heute eine kostenlose Nutzung ihres De-Mail-Dienstes an.

	De-Mail ohne Versandoption
E-Postbrief	0,70 EUR⁸
Mentana	0,39 EUR
1 und 1 (GMX, Web.de)	0,00 EUR
Telekom	0,39 EUR

Die Aufstellung zeigt auf, dass der E-Postbrief für Bürgerinnen und Bürger im Vergleich zu De-Mail teurer ist.

⁸ Bei klassischer Zustellung des E-Postbriefes per Postboten können gemäß Preisliste weitere Kosten entstehen. (s. Kap. 1.1.4)

2.4. Analyse des E-Postbriefes aus Sicht der LHM

2.4.1. Wirkungen des E-Postbriefes auf die LHM

Die LHM ist gemäß dem BayEGovG gesetzlich dazu verpflichtet, eine Zugangseröffnung für De-Mail und eine elektronische Möglichkeit zur Feststellung der Identität bereitzustellen. Seit Anfang 2016 hat die LHM den Zugang für die qualifizierte elektronische Signatur (QES) und seit Mitte 2016 für De-Mail eröffnet.

Auszug: BayEGovG vom 30.12.2015: Artikel 3, Elektronische Kommunikation und Identifizierung

(1) 1 Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer sowie im Sinn des Art. 3a Abs. 2 BayVwVfG schriftformersetzender Dokumente zu eröffnen. 2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente der Behörden ist zulässig, soweit und solange der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet...

(2) Jede Behörde hat den Zugang auch über eine De-Mail-Adresse zu eröffnen, soweit sie an einen Basisdienst für De-Mail im Sinn von Art. 9 Abs. 2 angeschlossen ist.

(3) Die Behörden sind verpflichtet, in elektronischen Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person auf Grund einer Rechtsvorschrift festzustellen haben oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachten, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes anzubieten.

Für die normale Kommunikation mit der LHM ohne Schriftformerfordernis bietet die LHM derzeit die Möglichkeit über E-Mail mit der Stadt zu kommunizieren. Wenn es dagegen um den elektronischen Schriftformersatz geht, sind De-Mail bzw. die qualifizierte elektronische Signatur (QES) alternativlos. Ein E-Postbrief ist grundsätzlich mit einer De-Mail ohne Versandoption vergleichbar.

Auch wenn die LHM keinen Zugang für den E-Postbrief bereitstellt, kann der Bürger / die Bürgerin dennoch aufgrund der hybride Bereitstellung über einen physischen Brief mit der LHM kommunizieren.

Aufgrund des nicht gegebenen Schriftformersatzes ist für die LHM derzeit kein Nutzen des E-Postbriefes erkennbar. Diese Aussage wird auch in einer Schrift des Fraunhofer -Institut für Offene Kommunikation FOKUS „PROGRAMM 100+ eID-STRATEGIE UND AUFBAU VON TRANSAKTIONSDIENSTEN FÜR DAS LAND BERLIN (2013 – 2016)“ Seite 65 Stand November 2013 bestätigt:

„In Verwaltungsverfahren kann aus rechtlichen Gründen der e-Postbrief jedoch dann nicht eingesetzt werden, wenn die Schriftform vorgeschrieben ist. Der e-Postbrief ist zurzeit als Schriftformersatz in der elektronischen Kommunikation im Bundes- wie im Berliner Landesrecht nicht zugelassen. Diese Hürde kann nur durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber beseitigt werden. In absehbarer Zeit ist nicht davon auszugehen, dass der e-Postbrief als Schriftformersatz zugelassen wird. Er ist daher für die formalisierte Kommunikation zwischen Verwaltung und Unternehmen (G2B) sowie Verwaltung und Nutzer (G2C) unattraktiv.“

Auch das Ergebnis der Recherche hinsichtlich der Verbreitung des E-Postbriefs als möglicher Kommunikationskanal von anderen Städten (nur Bonn bietet Erreichbarkeit über E-Postbrief) unterstreicht diese Einschätzung.

2.4.2. Technische Voraussetzungen

Für den direkten Versand vom Arbeitsplatz bei der Landeshauptstadt München sind zudem die technischen Voraussetzungen (Windows oder Mac-OS Betriebssystem) derzeit nur unzureichend gegeben.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Post Lösungen für Großanwender an, bei denen die technischen Voraussetzungen nur über ein Angebot bzw. eine Beratung erhältlich sind (→ keine Informationen über Internet verfügbar). Ein bindendes Angebot würde eine Vergabe (Ausschreibung) voraussetzen, so dass aktuell nur unverbindliche Größenordnungen bekannt und bewertbar sind.

2.4.3. Betrachtung der Kosten

Im Rahmen einer Kostenbetrachtung sind zum einen Kosten für die technische Einführung und den Betrieb, Kosten für die organisatorische Einführung und Verankerung des Kommunikationskanals als auch Kosten für die Nutzung zu betrachten.

Kosten für die organisatorische Einführung und Verankerung

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Rahmen des Roll Outs und der organisatorischen Verankerung von De-Mail in der LHM ist davon auszugehen, dass die Einführung eines weiteren Kommunikationskanals mit vergleichbar hohen Aufwänden verbunden ist (→ Vorhaben/ Projekt gemäß IT-Prozessmodell). Darüber hinaus müssen Regelungen zur LHM-internen Aufteilung der „Portokosten“ des E-Postbriefes auf die verursachenden Verwaltungseinheiten und Kostenstellen getroffen werden, damit die anfallenden Kosten umgelegt und abgerechnet werden können (→ Service). Auf Basis der aktuellen Erfahrungen ist mit einem Aufwand von ca. 100 PT zu rechnen.

Kosten für die technische Einführung und Betrieb

Die Einrichtung von E-Postbrief-Adressen für die Belegschaft der LHM muss mit dem selben hohen operativen Aufwand betrieben werden, wie beispielsweise für „normale“ E-Mail-Konten, da E-Postfächer immer separat eingerichtet werden müssen. Aufwände für Ersteinrichtung, Zugänge, Abgänge oder Namensänderungen verursachen auf Grund der Größe des Personalkörpers der LHM hohen Personaleinsatz bei den Administratoren des E-Postbriefes der LHM. Möglicherweise werden Stellenzuschaltungen in der Administration erforderlich.

Kosten für die Nutzung

Da von der Deutschen Post AG keine Preise für große Unternehmen und Organisationen veröffentlicht werden, sind ohne vorliegendes Angebot keine fundierten Aussagen zur Kostenbetrachtung möglich. „Posttipp.de“ verweist darauf, dass sich der E-Postbrief finanziell nur für Behörden und Unternehmen wirklich rentiert, da es hier Großkundenrabatte gibt.

2.4.4. Vergaberechtliche Betrachtung

Bei der Leistung „E-Postbrief“ der Deutschen Post handelt es sich um eine Leistung, die dem Vergaberecht unterliegt und somit produktneutral im Wettbewerb auszuschreiben ist.

3. SOLL-Zustand und Entscheidungsvorschlag

Die sichere rechtsverbindliche Kommunikation mit den Bürgern muss jederzeit gewährleistet sein. Die Bürger müssen Klarheit über die Rechtskräftigkeit haben. Sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die LHM muss der Nutzen klar erkennbar sein.

Für die LHM ist derzeit kein Nutzen erkennbar, der die (zusätzliche) Einrichtung von E-Postbrief in der Stadtverwaltung rechtfertigt. Vielmehr werden neben den Kosten für die technische Umsetzung und den Betrieb einer solchen Lösung hohe stadinterne Kosten bei der organisatorischen Verankerung erwartet.

Eine seriöse Kostenbetrachtung (und damit Wirtschaftlichkeitsberechnung) hinsichtlich der technischen Erfordernisse, der notwendigen Infrastrukturanpassungen und dem Betrieb einer E-Postlösung kann belastbar nur über eine Ausschreibung erfolgen. Auf die Einholung eines konkreten Angebotes/Beratung zur Eruiierung der technischen Voraussetzungen und detaillierten Kostenbetrachtung wurde derzeit verzichtet, da für die Eröffnung aktuell kein adäquater Nutzen aus Sicht der Landeshauptstadt München erkennbar ist. Da auch keine wesentliche Verbesserung des Dienstleistungsangebotes der Landeshauptstadt München damit verbunden wäre, wurde davon abgesehen weitere Planungen durchzuführen.

Der stadtweite Einsatz des E-Postbriefes und eine entsprechende Eröffnung dieses Zugangs zur Verwaltung wird abgelehnt.

Im Rahmen eines grundlegend veränderten Gesamtkonzeptes für die Post-Logistik der Landeshauptstadt München könnte sich die Betrachtung des E-Postbrief durchaus anders darstellen, da in diesem Fall eine Vielzahl weiterer Faktoren zu betrachten wäre. Eine solche Betrachtung ist aber nicht Gegenstand der Beschlussvorlage und würde einen erheblichen Planungsaufwand bedeuten.

4. Beteiligungen/ Stellungnahmen der Referate

Das Sozialreferat, der Gesamtpersonalrat, die Stadtkämmerei, der Abfallwirtschaftsbetrieb München, die Markthallen München, das Referat für Bildung und Sport, die Münchner Stadtentwässerung, das Referat für Gesundheit und Umwelt, it@M, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, die Stadtkämmerei, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Kreisverwaltungsreferat, das Baureferat, das Kulturreferat sowie das Personal- und Organisationsreferat haben der Beschlussvorlage zugestimmt.

Das Kommunalreferat sowie das Revisionsamt haben Fehlanzeige gemeldet und keine explizite Stellungnahme abgegeben.

Die Münchner Kammerspiele nehmen die Beschlussvorlage zur Kenntnis.

Auf Anregung von it@M wurde Kapitel 2.4.4 eingefügt in dem die vergaberechtliche Situation des E-Post-Briefes beleuchtet wird.

Die Stellungnahmen zur Beschlussvorlage sind in Anlage 2 im Wortlaut zur Kenntnis vollständig beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung III des Direktoriums, IT-Strategie und IT-Steuerung/IT-Controlling (STRAC), Frau Stadträtin Bettina Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat stimmt dem Vorschlag zu, den E-Postbrief der Deutschen Post nicht einzuführen (vgl. Kapitel 3).
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 02425 von Herrn StR Alexander Reissl, Frau StRin Anne Hübner, Frau StRin Bettina Messinger, Herrn StR Haimo Liebich vom 01.09.2016 ist damit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister/in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. - D-III (STRAC)

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Direktorium – GL**
An das Direktorium - it@M
An das Baureferat – RG
An das Baureferat - Münchner Stadtentwässerung
An die Stadtkämmerei – GL
An das Kommunalreferat- GL
An das Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb München
An das Kommunalreferat – Markthallen München
An das Kreisverwaltungsreferat- GL
An das Kulturreferat- GL
An das Personal- und Organisationsreferat- GL
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft- GL
An das Referat für Bildung und Sport- GL
An das Referat für Gesundheit und Umwelt- S
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung- SG
An das Sozialreferat- S-Z
An den Gesamtpersonalrat

z. K.

Am